

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 / be-kr

Datum
27.11.2019

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat einen Referentenentwurf (**Anlage**) vorgelegt, mit dem die Frist zur vollständigen Mittelbewilligung der Bundesmittel von Investitionsvorhaben im vierten Investitionsprogramm "Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2020" vom 31. Dezember 2019 auf den 31. Dezember 2020 verlängert werden soll. Auch die Folgefristen für Mittelabruf, Monitoring und Verwendungsnachweisprüfungen sollen entsprechend um ein Jahr verlängert werden. Darüber hinaus soll der Auflösungstermin des Sondervermögens um ein Jahr auf den Ablauf des Jahres 2025 verschoben werden. Entsprechend soll auch eine Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes erfolgen.

Die Bundesregierung folgt mit diesem Referentenentwurf der im Umlaufbeschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 23. Juli 2019 geäußerten Bitte der Länder, vor dem Hintergrund bestehender Herausforderungen in der administrativen Umsetzung des vierten Investitionsprogramms zur Kinderbetreuungsfinanzierung 2017 bis 2020 die Fristen zur Bewilligung der Mittel um zumindest ein Jahr zu verlängern. Damit kann den besonderen Herausforderungen vor allem in den Ballungsräumen bei der Nutzung des vierten Investitionsprogramms entsprochen werden. Häufig bestehen vor Ort Schwierigkeiten, geeignete Grundstücke oder Liegenschaften für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung zu finden. Aufwendigere Neubaulösungen sind häufig notwendig. Entscheidungs- und Planungsprozesse verzögern sich entsprechend. Darüber hinaus besteht ein erheblicher zeitlicher Aufwand für die Ausschreibungsverfahren. Kapazitätsengpässe in der Bauwirtschaft und im Handwerk verursachen weitere Verzögerungen.

Aus kommunaler Sicht ist der Referentenentwurf zu begrüßen, da das Ziel der Fristverschiebungen unterstützt und damit auf die besonders in Großstädten bestehenden Schwierigkeiten eingegangen wird.

Bundesweit ist grundsätzlich aber bereits eine gute Mittelbewilligung zu verzeichnen. Bisher wurden rund 90,6 Prozent der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt, davon wurden rund 26 Prozent bereits ausgezahlt (Stand Oktober 2019). Es besteht allerdings dringender Handlungsbedarf, weil nach derzeitiger Rechtslage Mittel, die bis zum 31. Dezember 2019 nicht bewilligt wurden, auf Länder umzuverteilen sind, die zu diesem Zeitpunkt eine vollständige Mittelbewilligung umgesetzt haben.

Das BMFSFJ kündigt an, dass wegen der Dauer des Gesetzgebungsverfahrens nur ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 30. Dezember 2019 in Betracht käme. Mit den Bundesländern soll eine Vereinbarung getroffen werden, dass bis zur Verkündung dieses Änderungsgesetzes keine Umverteilung in Gang gesetzt wird. Geplant ist, die Beschlussfassung des Gesetzes im Bundeskabinett bereits am 3. Dezember 2019 herbeizuführen. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Wir bitten einstweilen um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Becker

Anlage